

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1 Landkreis Osnabrück	vom 27.11.2018	
zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben:		
<u>Regional- und Bauleitplanung</u> Aus Regional- und Bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Plankonzeption entspricht weitgehend den Ergebnissen der Vorbesprechungen.		Keine Bedenken oder Hinweise.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Am Gültum" der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.		Keine Bedenken oder Hinweise.
<u>Untere Brandschutzbehörde:</u> Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.		Keine Bedenken, Hinweise werden in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.
<u>Zugänglichkeit:</u> Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Die Straßen müssen so breit sein, dass ein Begegnungsverkehr für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht <7,5 t möglich ist.		Die Dimensionierung der Straßen ist für den ungehinderten Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen ausgelegt. Im nördlichen Teilbereich ist im Notfall Begegnungsverkehr durch ausweichen auf den Fuß- und Radweg möglich.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<u>Löschwasserversorgung - leitungsabhängig:</u> Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. <u>Löschwasserversorgung - unabhängig:</u> Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: - Löschwasserteiche (DIN 14210) - Löschwasserbrunnen (DIN 14220) - unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)	Die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen

Anregungen und Hinweise	Abwägung
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! <u>Untere Wasserbehörde:</u> Zum v. g. B-Plan wurden für die Erschließung und für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes verschiedene wasserrechtliche Anträge hier vorgelegt, die sich z. Zt. im wasserbehördlichen Verfahren befinden. Im Einzelnen wurden für die Gemeindestraße "Am Gültum" folgende Anträge nach § 68 WHG gestellt: 1. Verlegung des östlichen Straßengrabens auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstücke 92/1 u. 92/2. 2. Verlegung und Verrohrung der nördlichen Plümpe auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstücke 400/2 u. 204/2 3. Verrohrung des westlichen Straßengrabens auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstück 63/8. 4. Verrohrung des östlichen Straßengrabens auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstück 92/1 Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme von der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV - BauGB gebeten.	Entsprechende Angaben werden in der Begründung ergänzt. Keine Bedenken oder weitere Hinweise. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.11.2018 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 "Am Gültum" der Stadt Fürstenau liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Fürstenau nördlich der "Dalumer Straße". Südöstlich und südwestlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, westlich eine Schule und nordöstlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. In dem etwa 1,0 ha großen Geltungsbereich sind bisher Verkehrsflächen sowie Grünflächen vorhanden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Geltungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Parkflächen, um die Straße "Am Gültum" an die Verkehrssituation anzupassen und um Parkplätze zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Detaillierte Aussagen zur Notwendigkeit von externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind in den vorgelegten Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Die Stadt Fürstenau ist grundsätzlich bemüht, landwirtschaftliche Flächen nur in dem erforderlichen Mindestmaß für die Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen und generell der Innenentwicklung den Vorzug zu geben. Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für den dringend erforderlichen Straßenausbau an dieser Stelle ist jedoch unverzichtbar. Auch bei der Ausweisung der erforderlichen Kompensationsflächen nimmt die Stadt Fürstenau grundsätzlich so weit wie möglich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.11.2018 aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollten bei der Bewertung beachtet werden. Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1 :50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Keine Bedenken und Hinweise. Die Belange des Bodens werden in der Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend dokumentiert.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
4. Wasserverband Bersenbrück vom 05.12.2018 mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf Bebauungsplanes Nr. 74 "Am Gültum" zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Gebiet der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung zuständig. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutz- und Regenkanalleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Im Bereich des geplanten Parkplatzes unterhält der Wasserverband einige Peilbrunnen. Diese Peilbrunnen dürfen auf keinen Fall in ihrer Lage oder Höhe verändert werden. Die Peilbrunnen wurden zur Ermittlung der Grundwasserstände in gemeinsamer Abstimmung mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde bezüglich ihrer Lage und Höhe festgelegt. Sollte ein Peilbrunnen in seiner Lage oder Höhe bei der Verlegung verändert werden, bitte ich um sofortige Benachrichtigung. Vor Durchführung der Erdarbeiten sind die auszuführenden Baufirmen unbedingt über die Standorte der Peilbrunnen zu informieren. Im Bedarfsfall sind die Peilbrunnen gegen Beschädigungen extra zu sichern und durch Pflöcke in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Im Mittelkreis des Kreisels sind Armaturen des Wasserverbandes vorhanden, insbesondere auch ein Unterflurhydrant für den Brandschutz der Grundschule. Im Bereich des neu herzustellenden Parkplatzes befindet sich eine Wasserleitung PVC DN 150. Diese ist durch den Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück vom 10.01.2006 in ihrem Bestand zu Gunsten des Wasserverbandes abgesichert. Sollte der Parkplatz nicht in Pflasterbauweise hergestellt werden, so muss die vorhandene Wasserleitung umgelegt werden.	Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben bzw. die Erschließungsplanung und sind dort zu beachten. Ggf. sind weitere Abstimmungsgespräche zu führen. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben bzw. die Erschließungsplanung und sind dort zu beachten.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Sollten im Zuge der v.g. Baumaßnahmen Anpflanzungen geplant sein, bitte ich Sie, auf die vorhandenen Wasserleitungen Rücksicht zu nehmen und Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hin. Dementsprechend ist ein lichter horizontaler Abstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten. Sollte die vorhandene Straße "Am Gültum" umgestaltet oder ausgebaut werden, beabsichtigt der Wasserverband in diesem Zuge die abgängige Wasserleitung PVC DN 100 durch eine Wasserleitung PVC DN 150 innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes zu erneuern. Ich bitte um frühzeitige Beteiligung des Wasserverbandes vor Baubeginn. Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen: 1. DIN 18920:2017-07 "Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", 2. DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", 3. DVGW W400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) , Teil 1 Planung", 4. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften "Bauarbeiten" , 5. RAS 06 "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen", 6. ATB-BeStra "Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Wasserverband wird entsprechend an den weiteren Planungen beteiligt. Die genannten DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten werden. Des Weiteren muss der Seitenraum (Geh- oder Radweg) der Straße an beiden Seiten mindestens 2,00 m betragen, da eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem Seitenraum nicht möglich ist. Bei der Mindestbreite von 2 m sind die üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt worden. Sollten weitere Leerrohre verlegt werden, so ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und den Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Für die weitere Planung ist es erforderlich, die einzelnen Versorger zu befragen und dementsprechend den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen. Ich empfehle die Anordnung notwendiger Hydranten vorab mit dem zuständigen Ortsbrandmeister zu klären, so dass diese an erforderlicher Stelle eingebaut werden können. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Träger des Feuerschutzes. Sollten erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte erforderlich werden, sind eventuelle Erschließungskosten für die Wasserversorgungsleitungen zu übernehmen. Vielfach werden für bestimmte Gebiete Löschwassermengen, die über mehrere Stunden zur Verfügung stehen müssen, vorgegeben. Sollte dies der Fall sein, so behalte ich mir eine erneute Stellungnahme vor. Ich bitte Sie, mir die Anforderungen hinsichtlich des Feuerschutzes mitzuteilen. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 72 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann.	Ein entsprechend breiter Seitenraum ist in der Planung berücksichtigt worden. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Abwasserwasserleitungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ich möchte Sie bitten, sich zwecks Straßenentwässerung mit meiner technischen Abteilung Abwasser (Herr Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) in Verbindung zu setzen. Seitens des Wasserverbandes bestehen Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Ich möchte Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken oder Hinweise. Die Straßenentwässerung wird im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung detailliert ausgearbeitet.
5. Deutsche Bahn AG vom 06.11.2018 die DB AG, OB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Fürstenau bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Die Bahnstrecke ist von den Planungen nicht betroffen, Auswirkungen die die Sicherheit und den Betrieb gefährden sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die o.g. Bahnstrecke an die Osnabrücker Land-Entwicklungs-GmbH verpachtet ist. Eine Beteiligung des Pächters wird empfohlen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	
6. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.11.2018 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung o.a. Pläne so gering wie möglich gehalten werden. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12 -Planungsanzeigen@telekom.de	Die Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.
7. Westnetz vom 27.11.2018 wir bedanken uns für Ihre Mail vom 29.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir die Bebauungsplan Nr.74 "Am Gültum" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beige-fügten Planunterlagen entnehmen. Der Termin für die Inangriffnahme der Straßenbaumaßnahmen ist uns vom Baulastträger frühzeitig genug bekannt zu geben, damit dann von uns vor Ort geprüft werden kann, ob und ggf. wie die vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Für die erforderlichen Änderungen der Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der v. g. Straßen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Falls bei der Verbreiterung der Straßen auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise der innogy Netze Deutschland GmbH betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung								
8. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 13.11.2018									
Meine Ausführungen entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Die Luftbildauswertung ist gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 19 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Fürstenau, B-Plan Nr.74 "Am Gültum" Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> <table border="1" data-bbox="114 1193 1106 1433"> <tr> <td data-bbox="114 1193 528 1297">Luftbilder</td><td data-bbox="528 1193 1106 1297">Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</td></tr> <tr> <td data-bbox="114 1297 528 1329">Luftbildauswertung Sondierung</td><td data-bbox="528 1297 1106 1329">Es wurde keine Sondierung durchgeführt</td></tr> <tr> <td data-bbox="114 1329 528 1361">Räumung</td><td data-bbox="528 1329 1106 1361">Die Fläche wurde nicht geräumt.</td></tr> <tr> <td data-bbox="114 1361 528 1433">Belastung</td><td data-bbox="528 1361 1106 1433">Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</td></tr> </table>	Luftbilder	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	Luftbildauswertung Sondierung	Es wurde keine Sondierung durchgeführt	Räumung	Die Fläche wurde nicht geräumt.	Belastung	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; entsprechend der Empfehlung ist ein Antrag auf Luftbildauswertung am 11.12.2018 gestellt worden.
Luftbilder	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.								
Luftbildauswertung Sondierung	Es wurde keine Sondierung durchgeführt								
Räumung	Die Fläche wurde nicht geräumt.								
Belastung	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.								

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeits-erleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	